

2487 035

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

12. 23. 4/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Henry T [REDACTED].

[REDACTED] Drive, [REDACTED] C [REDACTED] USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED].

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht billigt die ablehnende Entscheidung der Behörde über den Abhilfeantrag des Klägers. Es weicht damit nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, und der Streitfall wirft keine Rechtsfrage auf, die nach § 219 Abs. 2 BGG zur Zulassung der Revision führen könnte.

Die frühere Ablehnung mit der Begründung, die Voraussetzungen des Anspruchs auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit ließen sich wegen Nichtmitwirkung des Klägers nicht feststellen, mag zwar dadurch objektiv unrichtig geworden sein, daß spätere Angaben und Beweismittel jetzt eine Beurteilung des Anspruchs zulassen (vgl. BGH Rzw 1975, 246). Mit dem Hinweis auf die nicht entschul-

- 2 -

digte Untätigkeit des Klägers im Erstverfahren lehnt der
beklagte die erneute Überprüfung jedoch ermessensfehlerfrei
ab (vgl. BGR BzR 1972, 344; 1974, 51; 1975, 113; 1976, 111).

Die ablehnende Entscheidung durch das Oberlandesgericht
München vom 18. März 1971 ist schon deshalb richtig, weil,
wie damals zutreffend ausgeführt worden ist, alle in Be-
tracht kommenden Antragsfristen des BRG-Schlussgesetzes veräussert
waren und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weder bean-
tragt noch sachlich zu erwägen war.

Hai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)